

alte Fassung	neue Fassung	Grund
<p style="text-align: center;">S. 7  <b>1. Einleitung</b>                      Absatz 4</p> <p>Die folgenden Ausführungen dienen allen am Gesamtabchluss beteiligten Organisationseinheiten der Stadt Sankt Augustin als verbindlicher Leitfadens.</p>	<p style="text-align: center;">S. 7  <b>1 Einleitung</b>                      Absatz 4-5, zusätzlicher Absatz</p> <p><i><b>Diese zweite Auflage der Gesamtabchlussrichtlinie ist erstmalig auf den Gesamtabchluss zum 31.12.2014 anzuwenden. Sie wurde auf Grundlage der Gesetzesfassungen vor dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes erstellt. Jedoch findet das neue Recht bereits bei den Vorschriften zu dem Verfahren sowie dem Vorgehen bei der Prüfung des Gesamtabchlusses Anwendung. Sofern nicht anders angegeben, gilt die alte Fassung. Wird die Aufstellung der Gesamtabchlüsse für die Jahre ab 2019 weiterhin erforderlich sein, so muss diese Richtlinie entsprechend des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes erneut angepasst werden.</b></i></p> <p>Die folgenden Ausführungen dienen allen am Gesamtabchluss beteiligten Organisationseinheiten der Stadt Sankt Augustin als verbindlicher Leitfadens.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Redaktionelle Änderung.</b></p>
<p style="text-align: center;">S. 8  <b>2.1 Aufstellungspflicht</b>                      Absatz 1</p> <p>Die Stadt Sankt Augustin ist verpflichtet, in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. eine Gesamtabchluss innerhalb der ersten neun Monate nach diesem Stichtag aufzustellen (§ 116 Abs. 1 u. 5 GONRW i.V.m. §§ 49 – 52 GemHVO NRW).</p>	<p style="text-align: center;">S. 8  <b>2.1 Aufstellungspflicht</b>                      Absatz 1</p> <p>Die Stadt Sankt Augustin ist verpflichtet, in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. eine Gesamtabchluss innerhalb der ersten neun Monate nach diesem Stichtag aufzustellen (<i><b>§ 116 Abs. 1 u. 8 GO NRW n.F. i.V.m. §§ 50 – 53 KomHVO NRW).</b></i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Anpassung aufgrund des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes.</b></p>

alte Fassung	neue Fassung	Grund
<p style="text-align: center;">S. 8  <b>2.3 Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Offenlegung des Gesamtabchlusses</b>                      Absatz 1-2</p> <p>Der Entwurf des Gesamtabchlusses wird vom Kämmerer innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt. Dieser leitet den Gesamtabchluss zur weiteren Bestätigung dem Rat zu (§ 116 Abs. 5 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW).</p> <p>Der Gesamtabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt, dass der Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Sankt Augustin unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt und dass die sonstigen Angaben keine falschen Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Gesamtfinanzlage der Stadt erwecken (§ 116 Abs. 6 GO NRW).</p>	<p style="text-align: center;">S. 8  <b>2.3 Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Offenlegung des Gesamtabchlusses</b>                      Absatz 1-2</p> <p>Der Entwurf des Gesamtabchlusses wird vom Kämmerer innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt. Dieser leitet den Gesamtabchluss zur weiteren Bestätigung dem Rat zu (<b>§ 116 Abs. 8 i.V.m. § 95 Abs. 5 GO NRW n.F.</b>).</p> <p>Der Gesamtabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt, dass der Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Sankt Augustin unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt und dass die sonstigen Angaben keine falschen Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Gesamtfinanzlage der Stadt erwecken (<b>§ 102 Abs. 3 GO NRW n.F.</b>).</p>	<p style="text-align: center;"><b>Anpassung aufgrund des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes.</b></p>
<p style="text-align: center;">S. 8  <b>2.3 Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Offenlegung des Gesamtabchlusses</b>                      Absatz 4</p> <p>Bei Abweichungen zu den Regelungen dieser Richtlinie sind Sonderrichtlinien zu erlassen</p>	<p style="text-align: center;">S. 8  <b>2.3 Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Offenlegung des Gesamtabchlusses</b></p> <p style="text-align: center;"><b><del>Bei Abweichungen zu den Regelungen dieser Richtlinie sind Sonderrichtlinien zu erlassen</del></b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Bei der Stadt Sankt Augustin gibt es keinen Bedarf für Sonderregelungen.</b></p>

alte Fassung	neue Fassung	Grund
<p style="text-align: center;">S. 10  <b>3.1.1 Grundsatz der Einheitlichkeit</b>                      Absatz 3</p> <p>Die folgenden Grundsätze sind von besonderer Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsatz der Einheitlichkeit des Ausweises (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 3,4 und § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO NRW)</li> <li>- Grundsatz der Einheitlichkeit des Ansatzes (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 300 Abs. 2 S. 1 HGB)</li> <li>- Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 308 Abs. 1 S. 1 HGB)</li> </ul>	<p style="text-align: center;">S. 10  <b>3.1.1 Grundsatz der Einheitlichkeit</b>                      Absatz 3</p> <p>Die folgenden Grundsätze sind von besonderer Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsatz der Einheitlichkeit des Ausweises (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 3,4 und § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO NRW)</li> <li>- Grundsatz der Einheitlichkeit des Ansatzes (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 300 Abs. 2 S. 1 HGB)</li> <li>- Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 308 Abs. 1 S. 1 HGB)</li> <li>- <b>Grundsatz der Einheitlichkeit der Stichtage (in Anlehnung an § 299 Abs. 2 S. 2 HGB)</b></li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetzesänderung.</b></p>
<p style="text-align: center;">S. 11  <b>3.1.3 Einheitlichkeit des Ausweises</b>                      Absatz 2</p> <p>Bei der Erstellung der Kommunalbilanz [...]. Die Gesamtbilanz, die Gesamtergebnisrechnung und der Positionsplan wurden anhand der VV Muster zur GO und GemHVO als Runderlass des Innenministeriums NRW vom 24.2.2005, zuletzt geändert durch Runderlass vom 5.7.2010 erstellt.</p>	<p style="text-align: center;">S. 11  <b>3.1.3 Einheitlichkeit des Ausweises</b>                      Absatz 2</p> <p>Bei der Erstellung der Kommunalbilanz [...]. Die Gesamtbilanz, die Gesamtergebnisrechnung und der Positionsplan wurden anhand der VV Muster zur GO und GemHVO als Runderlass des Innenministeriums NRW vom 24.02.2005, <b>zuletzt geändert durch Runderlass vom 17.12.2012, erstellt.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Änderung VV                      Muster zur GO und                      GemHVO.</b></p>

alte Fassung	neue Fassung	Grund
<p style="text-align: center;">S. 11  <b>3.1.4 Einheitlichkeit des Ansatzes</b>                      Absatz 2</p> <p><b>Ansatzverbote:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes ( § 269 HGB a.F.)</li> <li>• Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert (§ 255 Abs. 4 HGB a.F.)</li> <li>• Aktive latente Steuern (§ 274 Abs. 2 HGB)</li> <li>• Sonderposten mit Rücklagenanteil (§§ 247 Abs. 3 und 273 HGB a.F.)</li> <li>• Sonstige Aufwandsrückstellungen (§ 36 Abs. 6 GemHVO NRW, § 249 Abs. 2 HGB a.F.)</li> <li>• Treuhandvermögen bzw. –schulden unter der Bilanz beim Treuhänder (§ 246 HGB)</li> </ul>	<p style="text-align: center;">S. 12  <b>3.1.4 Einheitlichkeit des Ansatzes</b>                      Absatz 2</p> <p><b>Ansatzverbote</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes (§ 269 HGB a.F.)</del></li> <li>• <del>Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert (§ 255 Abs. 4 HGB a.F.)</del></li> <li>• Aktive latente Steuern (§ 274 Abs. 2 HGB)</li> <li>• <del>Sonderposten mit Rücklagenanteil (§§ 247 Abs. 3 und 273 HGB a.F.)</del></li> <li>• Sonstige Aufwandsrückstellungen (§ 36 Abs. 6 GemHVO NRW, § 249 Abs. 2 HGB <del>a.F.</del>)</li> <li>• Treuhandvermögen bzw. –schulden unter der Bilanz beim Treuhänder (§ 246 HGB)</li> <li>• <b>Immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden (§ 43 Abs. 1 GemHVO)</b></li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetzesänderung.</b></p>
<p style="text-align: center;">S. 11  <b>3.1.4 Einheitlichkeit des Ansatzes</b>                      Absatz 4</p> <p><b>Ansatzwahlrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Disagio (§ 42 Abs. 2 GemHVO NRW und §§ 250 Abs. 3 und § 268 Abs. 6 HGB)</li> <li>• Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen (§ 36 Abs. 3 GemHVO NRW)</li> <li>• Aktivierungswahlrecht für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis einschließlich 60 Euro ohne Umsatzsteuer (§ 29 Abs. 3 GemHVO NRW)</li> </ul>	<p style="text-align: center;">S. 12  <b>3.1.4 Einheitlichkeit des Ansatzes</b>                      Absatz 4</p> <p><b>Ansatzwahlrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Disagio (§ 42 Abs. 2 GemHVO NRW, §§ 250 Abs. 3, § 268 Abs. 6 HGB)</li> <li>• Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen (§ 36 Abs. 3 GemHVO NRW)</li> <li>• Aktivierungswahlrecht für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis einschließlich <b>410 Euro</b> ohne Umsatzsteuer (§ 29 Abs. 3 GemHVO NRW)</li> <li>• <b>Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände (§ 43 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 248 Abs. 2 HGB)</b></li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetzesänderung.</b></p>

alte Fassung	neue Fassung	Grund
<p style="text-align: center;">S. 12  <b>3.1.5 Einheitlichkeit der Bewertung</b>                      Absatz 3</p> <p>Wesentliche Bewertungswahlrechte gem. GemHVO NRW sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofortige Aufwandsverrechnung von Vermögensgegenständen mit einem Wert von unter 60 Euro ohne Umsatzsteuer (§ 33 Abs. 4 GemHVO NRW)</li> <li>• Einbeziehung der notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten in die Herstellungskosten (§ 33 Abs. 3 S. 3 GemHVO NRW)</li> <li>• Vollabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410 Euro ohne Umsatzsteuer) im Jahr des Zugangs (§ 33 Abs. 4 GemHVO NRW)</li> <li>• Festbewertung (§ 34 Abs. 2 GemHVO NRW)</li> <li>• Gruppenbewertung (§ 34 Abs. 3 GemHVO NRW)</li> <li>• Aufwendungen der degressiven oder leistungsbezogenen Abschreibung statt der linearen Abschreibung (§ 35 Abs. 1 GemHVO NRW)</li> <li>• Eigenverantwortliche Festlegung der örtlichen Nutzungsdauern innerhalb der Bandbreite der vom Innenminister NRW vorgegebenen Rahmentabelle (§ 35 Abs. 3 GemHVO NRW)</li> <li>• Außerplanmäßige Abschreibung bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Finanzanlagen (§ 35 Abs. 5 GemHVO NRW)</li> <li>• Pauschale Bewertung von Rückstellung für Beihilfen nach § 88 LBG NRW (§ 36 Abs. 1 S. 5 GemHVO NRW)</li> </ul>	<p style="text-align: center;">S. 12/13  <b>3.1.5 Einheitlichkeit der Bewertung</b>                      Absatz 3</p> <p>Wesentliche Bewertungswahlrechte gem. GemHVO NRW sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofortige Aufwandsverrechnung von Vermögensgegenständen mit einem Wert <b>von unter 410 Euro</b> ohne Umsatzsteuer (<b>§ 35 Abs 2 GemHVO NRW</b>)</li> <li>• Einbeziehung der notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten in die Herstellungskosten (§ 33 Abs. 3 S. 3 GemHVO NRW)</li> <li>• Vollabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410 Euro ohne Umsatzsteuer) im Jahr des Zugangs (§ 33 Abs. 4 GemHVO NRW)</li> <li>• Festbewertung (§ 34 <b>Abs. 1</b> GemHVO NRW)</li> <li>• Gruppenbewertung (§ 34 Abs. 3 GemHVO NRW)</li> <li>• Aufwendungen der degressiven oder leistungsbezogenen Abschreibung statt der linearen Abschreibung (§ 35 Abs. 1 <b>S. 3</b> GemHVO NRW)</li> <li>• Eigenverantwortliche Festlegung der örtlichen Nutzungsdauern innerhalb der Bandbreite der vom Innenminister NRW vorgegebenen Rahmentabelle (§ 35 Abs. 3 GemHVO NRW)</li> <li>• Außerplanmäßige Abschreibung bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Finanzanlagen (§ 35 Abs. 5 GemHVO NRW)</li> <li>• Pauschale Bewertung von Rückstellung für Beihilfen nach <b>§ 77</b> LBG NRW (§ 36 Abs. 1 S. 5 GemHVO NRW)</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetzesänderung.</b></p>

alte Fassung	neue Fassung	Grund
<p style="text-align: center;">S. 15  <b>4 Konsolidierungskreis</b>                      Absatz 4</p> <p>Zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung sind Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der einzelnen Unternehmen im Verhältnis zur Summenbilanz bzw. –ergebnisrechnung des „Konzerns“ Stadt Sankt Augustin zu bilden. Soweit die Kennzahlenwerte unter drei Prozent liegen, ist davon auszugehen, dass das entsprechende Unternehmen von untergeordneter Bedeutung i.S.d. § 116 Abs. 3 GO NRW ist. Eine rechnerische Darstellung ist der Anlage 1 beigefügt.</p>	<p style="text-align: center;">S. 15  <b>4 Konsolidierungskreis</b>                      Absatz 9</p> <p>Zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung sind Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der einzelnen Unternehmen im Verhältnis zur Summenbilanz bzw. –ergebnisrechnung des „Konzerns“ Stadt Sankt Augustin zu bilden. Soweit die Kennzahlenwerte unter drei Prozent liegen, ist <b>grundsätzlich</b> davon auszugehen, dass das entsprechende Unternehmen von untergeordneter Bedeutung i.S.d. § 116 Abs. 3 GO NRW ist. <b>Eine rechnerische Darstellung ist der Anlage 1 beigefügt.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Die Bewertung der Wesentlichkeit wird im Zuge der Aufstellung des Gesamtabchlusses dokumentiert. Sie ist nicht Bestandteil der Konsolidierungsrichtlinie.</b></p>
<p style="text-align: center;">S. 15/16  <b>4 Konsolidierungskreis</b></p> <p>Die Stadt Sankt Augustin stellt sicher, dass alle relevanten Unternehmen in die Konsolidierung einbezogen werden. Die Zusammenstellung des Konsolidierungskreises ist laufend zu aktualisieren. Dieses Dokument ist allen einzubeziehenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Aufgabenbereiche sind verpflichtet, alle Nachweise zur Verfügung zu stellen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses notwendig sind.</p>	<p style="text-align: center;">S. 16  <b>4 Konsolidierungskreis</b>                      Absatz 4</p> <p>Die Stadt Sankt Augustin stellt sicher, dass alle relevanten Unternehmen in die Konsolidierung einbezogen werden. Die Zusammenstellung des Konsolidierungskreises ist laufend zu aktualisieren. <b>Dieses Dokument kann allen einzubeziehenden Unternehmen auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.</b> Die in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Aufgabenbereiche sind verpflichtet, alle Nachweise zur Verfügung zu stellen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses notwendig sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Die Unternehmen haben auf die Unterlagen bisweilen verzichtet.</b></p>
<p style="text-align: center;">S. 16  <b>5.1.1 Kapitalkonsolidierung</b>                      Absatz 2</p> <p>Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wird von der Stadt Sankt Augustin die Neubewertungsmethode gewählt, die auch als bevorzugte Methode in der 4. Handreichung des MIK NRW genannt wird.</p>	<p style="text-align: center;">S. 17  <b>5.1.1 Kapitalkonsolidierung</b>                      Absatz 2</p> <p>Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wird von der Stadt Sankt Augustin die Neubewertungsmethode gewählt, die auch als bevorzugte Methode in der <b>jeweils aktuellen Handreichung</b> des MIK NRW genannt wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Redaktionelle Änderung.</b></p>

alte Fassung	neue Fassung	Grund
<p>S. 17  <b>5.1.1 Kapitalkonsolidierung</b></p>	<p>S. 18  <b>5.1.1 Kapitalkonsolidierung</b>                  Absatz 5-6, zusätzlicher Absatz</p> <p><i>Das Gemeindehaushaltsrecht regelt nur direkte Konzernstrukturen, bei denen eine Kommune eine Beteiligung an einem oder mehreren Betrieben hält. Die Stadt Sankt Augustin verfügt jedoch in einem Fall über eine mehrstufige Konzernstruktur, bei der ein Tochterunternehmen der Stadt selbst wiederum Mutterunternehmen eines anderen Betriebes ist (Enkel). Die Vorschriften einstufiger Konzerne müssen entsprechend auf mehrstufige Konzernverhältnisse angewandt werden. Entscheidend hierbei ist die Ermittlung der Beteiligungsquote des Konzerns an den untergeordneten Betrieben, die insbesondere durch einbeziehungspflichtiger, konzernfremder Dritter auf untergeordneter Konzernstufe erschwert wird.</i></p> <p><i>Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung indirekter Beteiligungsverhältnisse der konzernfremden Anteilseigner am Konzerneigenkapital (Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter gemäß § 307 HGB).</i></p>	<p><b>Fehlende Darstellung des Ablaufs der Kapitalkonsolidierung bei einer indirekten Tochter.</b></p> <p><b>Die EVG wird erstmalig mit Gesamtabchluss 2015 in den Konsolidierungskreis aufgenommen.</b></p>
<p>S.17  <b>5.1.2 Schuldenkonsolidierung</b>                  Absatz 2</p> <p>Gem. § 303 Abs. 2 HGB kann auf die Schuldenkonsolidierung verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge [...] nur von untergeordneter Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang ist die untergeordnete Bedeutung sowohl in den Einzel- als auch in der Kumulativbetrachtung zu verstehen.</p>	<p>S.18  <b>5.1.2 Schuldenkonsolidierung</b>                  Absatz 2</p> <p>Gemäß § 303 Abs. 2 HGB kann auf die Schuldenkonsolidierung verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge [...] nur von untergeordneter Bedeutung sind. <b>Von untergeordneter Bedeutung sind Beträge, die einen Wert i.H.v. 10.000 Euro nicht übersteigen.</b> In diesem Zusammenhang ist die untergeordnete Bedeutung sowohl in den Einzel- als auch in der Kumulativbetrachtung zu verstehen.</p>	<p><b>Definition der Wesentlichkeit.</b></p>

alte Fassung	neue Fassung	Grund
<p>S.18 <b>5.1.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung</b> <i>Absatz 2</i></p> <p>Die Anwendung des § 305 BGB eröffnet die Möglichkeit, die Aufwands- und Ertragskonsolidierung nicht durchzuführen, sofern die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von untergeordneter Bedeutung sind.</p>	<p>S.19 <b>5.1.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung</b> <i>Absatz 2</i></p> <p>Die Anwendung des § 305 <b>HGB</b> eröffnet die Möglichkeit, die Aufwands- und Ertragskonsolidierung nicht durchzuführen, sofern die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von untergeordneter Bedeutung sind. <b>Von untergeordneter Bedeutung sind Beträge, die einen Wert i.H.v. 10.000 Euro nicht übersteigen. Zu betrachten ist dabei der gesamte Geschäftsvorfall.</b></p>	<p><b>Redaktionelle Änderung.</b> <b>Definition der Wesentlichkeit.</b></p>
<p>S. 21 <b>6.2 Konzerninterne Abstimmungen (Saldenabstimmungen)</b> <i>Absatz 1</i></p> <p>Um Differenzen bei der Schuldenkonsolidierung im Gesamtabchluss zu vermeiden, sind Geschäftsvorfälle zwischen den voll zu konsolidierenden Organisationen gemäß der Anlage 1 grundsätzlich zweimal jährlich abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt zum 30.4. und zum 31.8. eines jeden Jahres.</p>	<p>S. 23 <b>6.2 Konzerninterne Abstimmungen (Saldenabstimmungen)</b> <i>Absatz 1</i></p> <p>Um Differenzen bei der Schuldenkonsolidierung im Gesamtabchluss zu vermeiden, <b>können</b> Geschäftsvorfälle zwischen den voll zu konsolidierenden Organisationen gemäß der Anlage 1 grundsätzlich zweimal jährlich <b>abgestimmt werden</b>. Die Abstimmung erfolgt zum 30.<b>04.</b> und zum 31.<b>08.</b> eines jeden Jahres.</p>	<p><b>Redaktionelle Änderung.</b></p>
<p>S. 26 <b>10. Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses</b> <i>Absatz 1-2</i></p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss fasst das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO). Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses wird dem Rat vorgelegt. Gem. § 116 Abs. 1 GO NRW bestätigt der Rat den Gesamtabchluss durch Beschluss.</p>	<p>S. 29 <b>10 Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses</b> <i>Absatz 2-3</i></p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss fasst das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses in einem Bestätigungsvermerk zusammen (<b>§ 102 Abs. 1 GO NRW n.F.</b>). Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses wird dem Rat vorgelegt. Gem. <b>§ 116 Abs. 9 GO NRW n.F.</b> bestätigt der Rat den Gesamtabchluss durch Beschluss.</p>	<p><b>Anpassung aufgrund des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes.</b></p>

alte Fassung	neue Fassung	Grund
<p>Für die Anzeige des Gesamtabchlusses an die Aufsichtsbehörde und seine Offenlegung sind die Vorschriften des § 96 GO NRW entsprechend anzuwenden (§116 Abs. 1 GO NRW).</p>	<p>Für die Anzeige des Gesamtabchlusses an die Aufsichtsbehörde und seine Offenlegung sind die Vorschriften des § 96 GO NRW entsprechend anzuwenden <b>(§ 116 Abs. 9 GO NRW n.F.)</b>.</p>	
<p>S. 27  <b>Anlage 1</b>  <b>Konsolidierungskreis der Stadt Sankt Augustin</b></p>	<p>S. 31  <b>Anlage 1</b>  <b>Konsolidierungskreis der Stadt Sankt Augustin</b>                  Absatz 3, <i>zusätzlicher Absatz</i></p> <p><b><i>Bei der Prüfung der Wesentlichkeit ist stets die Auswirkung auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage gesondert zu betrachten.</i></b></p>	<p><b>Die Bewertung der Wesentlichkeit wird im Zuge der Aufstellung des Gesamtabchlusses dokumentiert. Sie ist nicht Bestandteil der Konsolidierungsrichtlinie.</b></p>
<p>S. 27  <b>Anlage 1</b>  <b>Konsolidierungskreis der Stadt Sankt Augustin</b>                  Absatz 8</p> <p>Zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung sind Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der einzelnen Unternehmen im Verhältnis zur Summenbilanz bzw. Ergebnisrechnung des „Konzerns“ Stadt Sankt Augustin zu bilden. Soweit die Kennzahlenwerte unter drei Prozent liegen, ist davon auszugehen, dass das entsprechende Unternehmen von untergeordneter Bedeutung i.S.d. § 116 Abs. 3 GO NRW ist. Die rechnerische Darstellung der Kennzahlen ist dieser Dokumentation als Anlage beigelegt.</p>	<p>S. 31  <b>Anlage 1</b>  <b>Konsolidierungskreis der Stadt Sankt Augustin</b>                  Absatz 9</p> <p>Zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung sind Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der einzelnen Unternehmen im Verhältnis zur Summenbilanz bzw. Ergebnisrechnung des „Konzerns“ Stadt Sankt Augustin zu bilden. Soweit die Kennzahlenwerte unter drei Prozent liegen, ist <b>grundsätzlich</b> davon auszugehen, dass das entsprechende Unternehmen von untergeordneter Bedeutung i.S.d. § 116 Abs. 3 GO NRW ist. <b><del>Die rechnerische Darstellung der Kennzahlen ist dieser Dokumentation als Anlage beigelegt.</del></b></p>	<p><b>Die Bewertung der Wesentlichkeit wird im Zuge der Aufstellung des Gesamtabchlusses dokumentiert. Sie ist nicht Bestandteil der Konsolidierungsrichtlinie.</b></p>

alte Fassung	neue Fassung	Grund
<p>S. 29  <b>Anlage1</b>  <b>Verbundene Unternehmen</b>  <b>Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin</b>  <i>Absatz 2</i></p> <p>Die Stadt Sankt Augustin ist an der Wasserversorgungsgesellschaft Sankt Augustin mbH zu 91,87 % beteiligt. Die Gesellschaft ist gem. § 50 Abs. 2 GemHVO NRW voll zu konsolidieren.</p>	<p>S. 33  <b>Anlage1</b>  <b>Verbundene Unternehmen</b>  <b>Wasserversorgungs-<del>Gesellschaft</del> mbH Sankt Augustin</b>  <b>(WVG)</b>  <i>Absatz 2</i></p> <p>Die Stadt Sankt Augustin ist an der Wasserversorgungs-Gesellschaft Sankt Augustin mbH zu <b>91,868 %</b> beteiligt. Die Gesellschaft ist gem. § 50 Abs. 2 GemHVO NRW voll zu konsolidieren.</p>	<p><b>Redaktionelle Änderungen.</b></p>
<p>S. 29  <b>Anlage 1</b>  <b>Verbundene Unternehmen</b>  <b>Energieversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin</b>  <i>Absatz 3-5</i></p> <p>Die Wasserversorgungs GmbH, an der die Stadt zu 91,87 % beteiligt ist, ist mit 55 % an der Energieversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin beteiligt. Die Stadt übt somit einen maßgeblichen Einfluss auf die EVG aus, da der Stimmenanteil über 20 % liegt.</p> <p>Allerdings ist die Beteiligung in Höhe von 50.528 € (91,87 % von 55.000 €) von untergeordneter Bedeutung, so dass die EVG nicht zu konsolidieren ist,</p> <p>Die Gesellschaft wird mit den fortgeführten Anschaffungskosten im Gesamtabchluss bewertet und unter dem Posten „übrige Beteiligungen“ ausgewiesen.</p>	<p>S. 33  <b>Anlage 1</b>  <b>Verbundene Unternehmen</b>  <b>Energieversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin</b>  <b>(EVG)</b>  <i>Absatz 3-4, zusätzlicher Absatz</i></p> <p>Die <b>WVG</b>, an der die Stadt zu <b>91,868 %</b> beteiligt ist, ist mit 55 % an der Energieversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin beteiligt. Die Stadt übt somit <b>grundsätzlich</b> einen maßgeblichen Einfluss auf die EVG aus, da der Stimmenanteil über 20 % liegt.</p> <p><b><del>Allerdings ist die Beteiligung in Höhe von 50.528 € (91,87 % von 55.000 €) von untergeordneter Bedeutung, so dass die EVG nicht zu konsolidieren ist,</del></b></p> <p><b><del>Die Gesellschaft wird mit den fortgeführten Anschaffungskosten im Gesamtabchluss bewertet und unter dem Posten „übrige Beteiligungen“ ausgewiesen</del></b></p> <p><b><del>Die Beteiligung an der EVG ist bezogen auf den Gesamtabchluss bisher jedoch von untergeordneter Bedeutung gewesen, so dass die EVG unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht zu konsolidieren war. Allerdings hat sich die Geschäftstätigkeit der EVG in den letzten Jahren stetig erhöht, so dass die EVG nicht mehr auf Dauer als ein verbundenes Unternehmen von untergeordneter Bedeutung</del></b></p>	<p><b>Redaktionelle Änderungen.</b></p> <p><b>Aufnahme der EVG in den Konsolidierungskreis ab 2015.</b></p>

alte Fassung	neue Fassung	Grund
<p style="text-align: center;"><b>S. 30 Anlage 1 Beteiligungen Gemeinnützige Baugenossenschaft Sankt Augustin eG Absatz 2-3</b></p> <p>Die Stadt Sankt Augustin ist an der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Sankt Augustin eG mit 20,05 % beteiligt. Aufgrund der geringen Beteiligung der Stadt Sankt Augustin liegen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 50 Abs. 2 GemHVO nicht vor.</p> <p>Allerdings liegen die Voraussetzungen des § 50 Abs. 3 GemHVO vor, so dass eine Einbeziehung nach der „At-Equity-Methode“ erfolgt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>S.34 Anlage 1 Beteiligungen Gemeinnützige Baugenossenschaft Sankt Augustin eG Absatz 2-3</b></p> <p>Die Stadt Sankt Augustin <b>war</b> an der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Sankt Augustin eG <b>bei Aufstellung des ersten Gesamtabchlusses zum 31.12.2010</b> mit 20,05 % beteiligt. Aufgrund der geringen Beteiligung der Stadt Sankt Augustin <b>lagen</b> die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 50 Abs. 2 GemHVO nicht vor.</p> <p><b>Allerdings lagen die Voraussetzungen des § 50 Abs. 3 GemHVO vor, so dass eine Einbeziehung nach der At-Equity-Methode erfolgte. Da die Beteiligung jedoch seit 2011 unter 20 % liegt, wird diese, erstmalig mit dem Gesamtabschluss 2014, aus dem Konsolidierungskreis rausgenommen. Die Gesellschaft wird künftig unter dem Posten „Beteiligungen“ ausgewiesen.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Herausnahme der Gemeinnützige Baugenossenschaft Sankt Augustin eG aus dem Konsolidierungskreis ab 2014.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>S. 30 Anlage 1 Beteiligungen Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH Absatz 2</b></p> <p>Die Stadt Sankt Augustin ist an der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Rhein-Sieg-Kreis GmbH mit 2,28 % beteiligt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>S. 35 Anlage 1 Beteiligungen Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH Absatz 1</b></p> <p>Die Stadt Sankt Augustin ist an der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Rhein-Sieg-Kreis GmbH mit <b>2,283 %</b> beteiligt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Redaktionelle Änderungen.</b></p>

alte Fassung	neue Fassung	Grund
<p>S. 31  <b>Anlage 1</b>  <b>Beteiligungen</b>  <b>Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg-Kreis mbH i.L.</b>  <i>Absatz 2</i></p> <p>Die Stadt Sankt Augustin ist an der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. mit 2,63 % beteiligt. Aufgrund der geringen Beteiligung liegen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 50 GemHVO NRW nicht vor.</p>	<p>S. 35  <b>Anlage 1</b>  <b>Beteiligungen</b>  <b>Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg-Kreis mbH i.L.</b>  <i>Absatz 2</i></p> <p>Die Stadt Sankt Augustin ist an der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. mit <b>2,631 %</b> beteiligt. Aufgrund der geringen Beteiligung liegen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 50 GemHVO NRW nicht vor.</p>	<p><b>Redaktionelle Änderungen.</b></p>
<p>S. 31  <b>Anlage 1</b>  <b>Beteiligungen</b>  <b>Civitec Zweckverband Kommunal Informationsverarbeitung</b>  <i>Absatz 2</i></p> <p>Die Stadt Sankt Augustin ist an dem Civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung mit 2,86 % beteiligt. Aufgrund der geringen Beteiligung liegen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 50 GemHVO NRW nicht vor.</p>	<p>S. 35  <b>Anlage 1</b>  <b>Beteiligungen</b>  <b>Civitec Zweckverband Kommunal Informationsverarbeitung</b>  <i>Absatz 2</i></p> <p><b><i>Die Satzung des civitec sieht mit § 21a vor, dass jedes Mitglied, gemessen an den Mitgliedsumsätzen der letzten 5 Jahre, einen Anteil am Zweckverband hält. Der Anteil für die Stadt Sankt Augustin, der sich aufgrund der letzten Erhebung (fünf Jahresabschlüsse vor letzter Kommunalwahl) ergibt, liegt bei 2,2 %.</i></b></p> <p>Aufgrund der geringen Beteiligung liegen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 50 GemHVO NRW nicht vor.</p>	<p><b>Redaktionelle Änderungen.</b></p>

alte Fassung	neue Fassung	Grund
	<p style="text-align: center;">S. 36  <b>Anlage 1</b>  <b>Beteiligungen</b>  <b>BürgerRhein-Energie</b>  <i>Neu</i></p> <p style="color: red;"><i>Bei der BürgerEnergie Rhein-Sieg eG handelt es sich um eine Energiegenossenschaft, die sich zum Ziel gesetzt hat, den Bürgern und Kommunen der Region über eine Beteiligung die Möglichkeit zu bieten, sich aktiv für eine nachhaltige und dezentrale Energieversorgung einzusetzen.</i></p> <p style="color: red;"><i>Die Energieversorgungsgesellschaft mbH, an der die WVG mit 55% beteiligt ist, ist mit einer Einlage in Höhe von 15.000 Euro an der BürgerRhein-Energie beteiligt. Aufgrund der geringen Beteiligung liegen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 50 GemHVO NRW nicht vor.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Neue Beteiligung der EVG seit dem Jahr 2013.</b></p>
<p style="text-align: center;">S. 33  <b>Anlage 2</b>  <b>Gesamtergebnisrechnung</b></p> <p>11 Personalaufwendungen (Löhne, Gehälter und Bezüge)                  12 Versorgungsaufwendungen                  13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen                  14 Abschreibungen                  15 Transferaufwendungen                  16 Sonstige ordentliche Aufwendungen                  17 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag                  18 Übrige Sonstige ordentliche Aufwendungen                  19 Ordentliche Gesamtaufwendungen                  20 Ordentliches Gesamtergebnis                  21 Ergebnis aus Beteiligungen                  22 Erträge aus Gewinnabführung von Sonstigen                  23 Zinsen und ähnliche Erträge                  24 Zinsen und ähnliche Erträge von Sonstigen                  25 Erträge aus assoziierten Unternehmen                  26 Zinsen und ähnliche Aufwendungen                  27 Gesamtfinanzergebnis</p>	<p style="text-align: center;">S. 37  <b>Anlage 2</b>  <b>Gesamtergebnisrechnung</b></p> <p style="color: red;"><b>11 Personalaufwendungen</b>                  12 Versorgungsaufwendungen                  13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen                  14 <b>Bilanzielle Abschreibung</b>                  15 Transferaufwendungen                  16 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag                  17 <b>Sonstige ordentliche Aufwendungen</b>                  18 Ordentliche Gesamtaufwendungen                  19 Ordentliches Gesamtergebnis                  20 <b>Beteiligungserträge</b>                  21 <b>Zinserträge und sonstige Finanzerträge</b>                  22 Erträge aus <b>assozierten</b> Beteiligungen                  23 <b>Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen</b>                  24 <b>Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen</b>                  25 Gesamtfinanzergebnis</p>	<p style="text-align: center;"><b>Änderung VV</b>  <b>Muster zur GO / GemHVO -</b>  <b>RdErl. des Innenministeriums</b>  <b>vom 17. Dezember 2012.</b></p>

alte Fassung		neue Fassung		Grund
S. 34 <b>Anlage 2</b> <b>Gesamtbilanz</b> AKTIVA		S. 38 <b>Anlage 2</b> <b>Gesamtbilanz</b> AKTIVA		<b>Änderung VV</b> <b>Muster zur GO / GemHVO -</b> <b>RdErl. des Innenministeriums</b> <b>vom 17. Dezember 2012.</b>
2	Umlaufvermögen	2	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	2.1	Vorräte	
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	2.1.2	Geleistete Anzahlungen	
2.1.3	Grundstücke des Umlaufvermögens	<del>2.1.3</del>	<del>Grundstücke des Umlaufvermögens</del>	
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
2.2.1	Forderungen	2.2.1	Forderungen	
2.2.2	Sonstige Vermögensgegenstände	2.2.2	Sonstige Vermögensgegenstände	
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	
2.4	Liquide Mittel	2.4	Liquide Mittel	
S. 35 <b>Anlage 2</b> <b>Gesamtbilanz</b> PASSIVA		S. 39 <b>Anlage 2</b> <b>Gesamtbilanz</b> PASSIVA		<b>Änderung VV</b> <b>Muster zur GO / GemHVO -</b> <b>RdErl. des Innenministeriums</b> <b>vom 17. Dezember 2012.</b>
1	Eigenkapital	1	Eigenkapital	
1.1	Allgemeine Rücklagen	1.1	Allgemeine Rücklagen	
1.2	Ausgleichsrücklage	<del>1.2</del>	<del>Sonderrücklage</del>	
1.3	Ergebnisvorträge	1.3	Ausgleichsrücklage	
1.4	Gesamtbilanzergebnis	<del>1.3</del>	<del>Ergebnisvortrag</del>	
1.5	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	<del>1.4</del>	<del>Gesamtjahresergebnis</del>	
		<del>1.5</del>	<del>Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter</del>	
4.	Verbindlichkeiten	4	Verbindlichkeiten	
4.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	<del>4.1</del>	<del>Anleihen</del>	
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen	
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
4.6	Erhaltene Anzahlungen	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber Vollkonsolidierungskreis	<del>4.7</del>	<del>Verbindlichkeiten gegenüber Vollkonsolidierungskreis</del>	
4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	<del>4.7</del>	<del>Sonstige Verbindlichkeiten</del>	
		<del>4.8</del>	<del>Erhaltene Anzahlungen</del>	

alte Fassung	neue Fassung	Grund
<p style="text-align: center;">S. 37 <b>Anlage 3</b></p> <p>Positionenrahmen für den NKF-Gesamtabchluss in Anlehnung an die 4. Auflage des Praxisleitfadens Modellprojekt NKF-Gesamtabchluss. Positionenrahmen aktualisiert durch RdErl. des Innenministeriums vom 5. Juli 2010.</p>	<p style="text-align: center;">S. 41 <b>Anlage 3</b></p> <p>Positionenrahmen für den NKF-Gesamtabchluss in Anlehnung an die 4. Auflage des Praxisleitfadens Modellprojekt NKF-Gesamtabchluss. Positionenrahmen aktualisiert durch RdErl. des Innenministeriums vom <b>17. Dezember 2012.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Änderung VV Muster zur GO / GemHVO - RdErl. des Innenministeriums vom 17. Dezember 2012.</b></p>
<p style="text-align: center;">S. 37 <b>Anlage 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>A. NKF-Positionenrahmen für den Gesamtabchluss Teil A Positionenrahmen zur Gesamtbilanz A Aktiva</b></p> <p>A1 Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs</p>	<p style="text-align: center;">S. 42 <b>Anlage 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>A NKF-Positionenrahmen für den Gesamtabchluss Teil A Positionenrahmen zur Gesamtbilanz A Aktiva entfällt</b></p> <p style="text-align: center;"><del><b>A1 Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs</b></del></p>	<p style="text-align: center;"><b>Änderung VV Muster zur GO / GemHVO - RdErl. des Innenministeriums vom 17. Dezember 2012.</b></p>
<p style="text-align: center;">S. 42 <b>Anlage 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>A. NKF-Positionenrahmen für den Gesamtabchluss Teil A Positionenrahmen zur Gesamtbilanz P Passiva</b></p> <p><b>P4 Verbindlichkeiten</b></p> <p>[...]</p> <p><b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>                  Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis                  Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sonstigen</p>	<p style="text-align: center;">S. 46 <b>Anlage 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>A NKF-Positionenrahmen für den Gesamtabchluss Teil A Positionenrahmen zur Gesamtbilanz P Passiva zusätzlicher Absatz</b></p> <p><b>P4 Verbindlichkeiten</b></p> <p>[...]</p> <p><b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>                  Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis                  Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sonstigen</p> <p style="text-align: center;"><b>Erhaltene Anzahlungen Erhaltene Anzahlungen vom Voll- konsolidierungskreis Erhaltene Anzahlungen von Sonstigen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Änderung VV Muster zur GO / GemHVO - RdErl. des Innenministeriums vom 17. Dezember 2012.</b></p>

alte Fassung	neue Fassung	Grund
<p style="text-align: center;">S. 47 Anlage 3</p> <p style="text-align: center;"><b>A. NKF-Positionenrahmen für den Gesamtabchluss Teil B Positionenrahmen zur Gesamtergebnisrechnung</b></p> <p><b>G Gewinnverwendung</b></p> <p><b>G1 Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag</b> Gesamtjahresüberschuss Gesamtjahresfehlbetrag</p> <p><b>G2 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis</b> Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust</p> <p><b>G3 Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr</b> Gewinnvortrag aus dem Vorjahr Verlustvortrag aus dem Vorjahr</p> <p><b>G4 Entnahmen/Zuführungen Kapitalrücklage</b> Entnahmen aus der Kapitalrücklage Zuführungen zur Kapitalrücklage</p> <p><b>G5 Entnahmen/Zuführungen Gewinnrücklage</b> Entnahmen aus der Gewinnrücklage Zuführungen zur Gewinnrücklage</p>	<p style="text-align: center;">S. 49 Anlage 3</p> <p style="text-align: center;"><b>A NKF-Positionenrahmen für den Gesamtabchluss Teil B Positionenrahmen zur Gesamtergebnisrechnung</b></p> <p><b>Gewinnverwendung</b></p> <p><b>G1 Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag</b> <del>— Gesamtjahresüberschuss</del> <del>— Gesamtjahresfehlbetrag</del></p> <p><b>G2 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis</b> <del>— Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn</del> <del>— Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust</del></p> <p><b>G3 Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr</b> <del>— Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</del> <del>— Verlustvortrag aus dem Vorjahr</del></p> <p><b>G4 Entnahmen/Zuführungen Kapitalrücklage</b> <del>— Entnahmen aus der Kapitalrücklage</del>  <del>— Zuführungen zur Kapitalrücklage</del></p> <p><b>G5 Entnahmen/Zuführungen Gewinnrücklage</b> <del>— Entnahmen aus der Gewinnrücklage</del> <del>— Zuführungen zur Gewinnrücklage</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>Änderung VV Muster zur GO / GemHVO - RdErl. des Innenministeriums vom 17. Dezember 2012.</b></p>

alte Fassung	neue Fassung	Grund
<p>S. 47  <b>Anlage 3</b>  <b>A. NKF-Positionenrahmen für den Gesamtabchluss</b>  <b>Teil B Positionenrahmen zur Gesamtergebnisrechnung</b></p> <p>S6 Gesamtbilanzgewinn/Gesamtbilanzverlust (Saldo aus G1 bis G5)</p>	<p>S. 49  <b>Anlage 3</b>  <b>A NKF-Positionenrahmen für den Gesamtabschluss</b>  <b>Teil B Positionenrahmen zur Gesamtergebnisrechnung</b></p> <p><del>S6 Gesamtbilanzgewinn/Gesamtbilanzverlust (Saldo aus G1 bis G5)</del></p> <p><b>S6 Anderen Gesellschaften zuzurechnendes Gesamtergebnis</b></p>	<p><b>Änderung VV</b>  <b>Muster zur GO / GemHVO - RdErl. des Innenministeriums vom 17. Dezember 2012.</b></p>
<p>S. 48  <b>Anlage 3</b>  <b>B. Erläuterungen zu Positionen der Gesamtbilanz (Summenbilanz)</b>  <b>I AKTIVA</b></p> <p><b>1. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs</b></p> <p>Im Einzelabschluss gesondert angesetzte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 HGB dürfen nach der GO NRW und der GemHVO NRW nicht angesetzt werden. In Fällen der Bildung des Postens in der Handelsbilanz ist bei Aufstellung der KB II darauf zu achten, dass der Posten aufgelöst wird und bereits vorgenommene Abschreibungen des abgelaufenen Geschäftsjahres korrigiert werden.</p>	<p>S. 50  <b>Anlage 3</b>  <b>B Erläuterungen zu Positionen der Gesamtbilanz (Summenbilanz)</b>  <b>I AKTIVA</b></p> <p><del>1. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs</del></p> <p><b>Im Einzelabschluss gesondert angesetzte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 HGB dürfen nach der GO NRW und der GemHVO NRW nicht angesetzt werden. In Fällen der Bildung des Postens in der Handelsbilanz ist bei Aufstellung der KB II darauf zu achten, dass der Posten aufgelöst wird und bereits vorgenommene Abschreibungen des abgelaufenen Geschäftsjahres korrigiert werden.</b></p>	<p><b>Änderung VV</b>  <b>Muster zur GO / GemHVO - RdErl. des Innenministeriums vom 17. Dezember 2012.</b></p>

alte Fassung	neue Fassung	Grund
<p style="text-align: center;">S. 77 ff.  <b>Anlage 3</b>  <b>C. Erläuterungen zu Positionen der Gesamtergebnisrechnung (Summenergebnisrechnung)</b></p> <p style="text-align: center;">I Ordentliche Gesamterträge                  [...]</p> <p style="text-align: center;">II Ordentliche Gesamtaufwendungen                  [...]</p> <p style="text-align: center;">III Finanzerträge                  [...]</p> <p style="text-align: center;">3. Zinserträge und sonstige Finanzerträge</p> <p style="text-align: center;">a) Zinserträge                  [...]</p> <p style="text-align: center;">b) sonstige Finanzerträge</p> <p>Zu dieser Position gehören u.a. Dividendenerträge und ähnliche Ausschüttungen aus Wertpapieren des Anlagevermögens. Erträge aus assoziierten Unternehmen.</p> <p>Die Erträge aus assoziierten Unternehmen sind unter dieser Position gesondert zu erfassen. Wegen des Bruttoprinzips sind Erträge und Aufwendungen getrennt zu buchen.</p>	<p style="text-align: center;">S. 78 ff.  <b>A Anlage 3</b>  <b>C Erläuterungen zu Positionen der Gesamtergebnisrechnung (Summenergebnisrechnung)</b></p> <p style="text-align: center;">I Ordentliche Gesamterträge                  [...]</p> <p style="text-align: center;">II Ordentliche Gesamtaufwendungen                  [...]</p> <p style="text-align: center;"><b>III Ordentliches Gesamtergebnis</b>  <b>Saldo aus der Summe der ordentlichen Gesamterträge und der ordentlichen Gesamtaufwendungen.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>IV Gesamtfinanzergebnis</b>                  [...]</p> <p style="text-align: center;">3 Zinserträge und sonstige Finanzerträge</p> <p style="text-align: center;">a) Zinserträge                  [...]</p> <p style="text-align: center;">b) sonstige Finanzerträge</p> <p style="text-align: center;"><b>Zu dieser Position gehören u.a. Dividendenerträge und ähnliche Ausschüttungen aus Wertpapieren des Anlagevermögens.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>c) Erträge aus assoziierten Beteiligungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Die Erträge aus assoziierten Unternehmen sind unter dieser Position gesondert zu erfassen. Wegen des Bruttoprinzips sind Erträge und Aufwendungen getrennt zu buchen.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>[...]</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Änderung VV</b>  <b>Muster zur GO / GemHVO - RdErl. des Innenministeriums vom 17. Dezember 2012.</b></p>

alte Fassung	neue Fassung	Grund
<p>IV Finanzaufwendungen                  [...]             </p> <p>2. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen</p> <p>a) Zinsaufwendungen                  [...]</p> <p>b) Sonstige Finanzaufwendungen                  [...]</p> <p>V. Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen                  [...]</p> <p>VI. Gesamtfinanzergebnis                  [...]</p> <p>VII. Ordentliches Gesamtergebnis                  [...]</p> <p>VIII Außerordentliches Gesamtergebnis                  [...]</p> <p>IX Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag                  [...]</p> <p>X Gewinnverwendung</p>	<p><b>5</b> Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen</p> <p>a) Zinsaufwendungen                  [...]</p> <p>b) Sonstige Finanzaufwendungen                  [...]</p> <p><b>c) Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen</b>  <i>Vergleiche für diese Position die Erläuterungen zur Position „Erträge aus assoziierten Unternehmen“. Es handelt sich bei dieser Position um die zugehörige Aufwandsposition.</i></p> <p><b>V Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>  <i>Saldo aus der Summe des ordentlichen Gesamtergebnisses und des Gesamtfinanzergebnisses</i></p> <p><b>VI Außerordentliches Gesamtergebnis</b>                  [...]</p> <p><b>VII Gesamtjahresergebnis</b>  <i>Summe des Gesamtergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit und des außerordentlichen Gesamtergebnisses.</i></p> <p><b>VIII Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Gesamtergebnis</b> [...]</p> <p><del>X</del> — <b>Gewinnverwendung</b></p>	

alte Fassung	neue Fassung	Grund
<p style="text-align: center;">S. 113  <b>Anlage 7</b>  <b>Ansprechpartner in den Unternehmen</b></p> <p><b>Stadt Sankt Augustin:</b>                      Frau                      Ariane van Grinsven                      Markt 1                      53757 Sankt Augustin                      Tel.: 02241/243205                      e-mail: a.vangrinsven@sankt-augustin.de</p> <p><b>Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. Sankt Augustin</b>                      Herr                      Ferdinand Velten                      Grantham-Allee 2                      53757 Sankt Augustin                      Tel.: 02241/23341                      e-mail: f.velten@wfg-sanktaugustin.de</p> <p><b>Wasserversorgungsgesellschaft m.b.H. Sankt Augustin</b>                      Herr                      Ferdinand Velten                      Mendener Straße 23                      53757 Sankt Augustin                      Tel.: 02241/23341                      e-mail: f.velten@wvg-sanktaugustin.de</p>	<p style="text-align: center;">S. 107  <b>Anlage 7</b>  <b>Ansprechpartner in den Unternehmen</b></p> <p><b>Stadt Sankt Augustin</b>                      Frau                      Jessica Schelenz                      Markt 1                      53757 Sankt Augustin                      Tel.: 02241 / 243-206                      E-Mail: jessica.schelenz@sankt-augustin.de</p> <p><b>Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH</b>                      Frau                      Regina Lange                      Grantham-Allee 2                      53757 Sankt Augustin                      Tel.: 02241 / 9211-581                      E-Mail: regina.lange@wfg-sankt-augustin.de</p> <p><b>Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH Sankt Augustin</b>                      Herr                      Walter Krämer                      Mendener Straße 23                      53757 Sankt Augustin                      Tel.: 02241 / 233-41                      E-Mail: w.kraemer@wvg-sanktaugustin.de</p> <p><b>Energieversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin</b>                      Herr                      Georg Rau (Abteilung F/S)                      Stadtwerke Bonn GmbH                      Theaterstraße 24                      53111 Bonn                      Tel.: 0228 / 711- 2313                      E-Mail: georg.rau@stadtwerke-bonn.de</p>	<p style="text-align: center;"><b>Aktualisierung.</b></p>

alte Fassung	neue Fassung	Grund
	Frau Marlies Pass (Finanzen/Debitorenbuchhaltung) Stadtwerke Bonn GmbH Theaterstraße 24 53111 Bonn Tel.: 0228 / 711- 2293 E-Mail: marlies.pass@stadtwerke-bonn.de	